

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 51	FREITAG, DEN 18. DEZEMBER	2015
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 2015	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Waitzstraße/Beselerplatz“ 707-3-1	329
11. 12. 2015	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Harburg 52	333
15. 12. 2015	Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2251-1	334
15. 12. 2015	Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2251-1	342
15. 12. 2015	Gesetz zur Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ und zur Anpassung eines Staatsvertrages neu: 7621-3, 7621-2	344
15. 12. 2015	Zweites Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheits- technik 8053-1	350
15. 12. 2015	Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr 202-1-11	352

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Waitzstraße/Beselerplatz“

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Waitzstraße/Beselerplatz zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Erneuerung der Pflasterflächen im Bereich Beselerplatz als Ergänzung zu den städtischen Baumaßnahmen,
- b) Erneuerung der gesamten Beleuchtung im Bereich Beselerplatz und Waitzstraße,
- c) Neugestaltung des Platzes in der Mitte der Waitzstraße als Veranstaltungsfläche und als Ergänzung zu den städtischen Baumaßnahmen der Parkplatz- und Gehwegerneuerung,
- d) Austausch und Erneuerung des Baumbestands unter Erhalt der prägenden Altbäume und Neugestaltung von Pflanzflächen,
- e) Bereitstellung von zusätzlichen Sitzgelegenheiten und Fahrradständern.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die IGH Ingenieurgesellschaft Haartje mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 648.000 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 6.480 Euro festgesetzt.

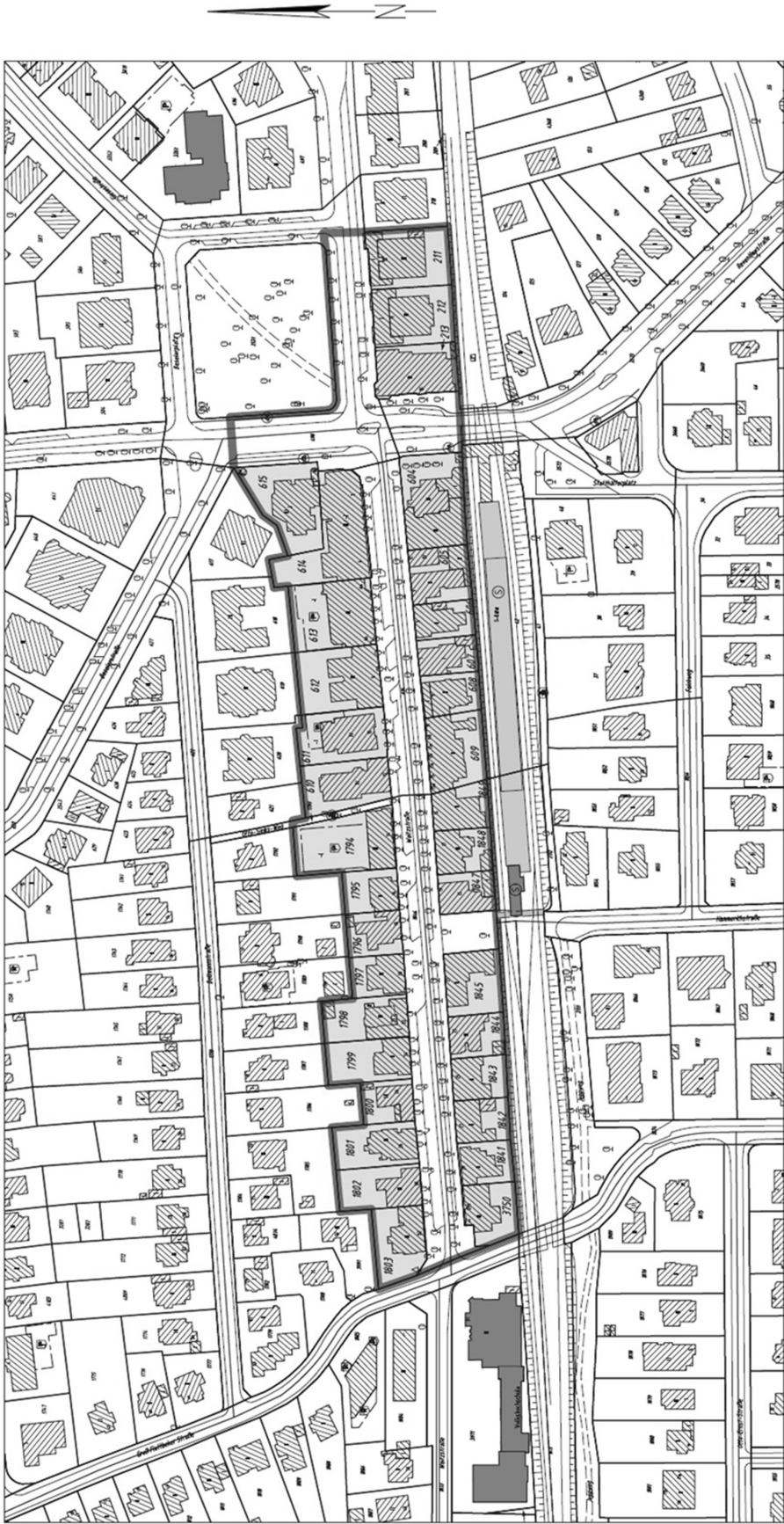
§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Dezember 2015.



Gebietsabgrenzung Innovationsbereich Waitzstraße / Beselerplatz



Anhang 2

**Der Innovationsbereich Waitzstraße/Beselerplatz umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Straße und Hausnummer	Flurstück	Straße und Hausnummer	Flurstück
1. Beselerplatz 3, 3a, 3b	615	19. Beselerplatz 12/Reventlowstraße 66	213
2. Beselerplatz/Waitzstraße 2, 4	614	20. Reventlowstraße/Waitzstraße 1	604
3. Waitzstraße 6a, 6b	613	21. Waitzstraße 1c, 3	605
4. Waitzstraße 8	612	22. Waitzstraße 5	606
5. Waitzstraße 10	611	23. Waitzstraße 7	607
6. Otto-Siems-Weg/Waitzstraße 12	610	24. Waitzstraße 9	608
7. Otto-Siems-Weg/Waitzstraße 14	1794	25. Waitzstraße 11, 11a, 11b, 11c, 11d, 13, 13a	609
8. Waitzstraße 16	1795	26. Waitzstraße 15	1849
9. Waitzstraße 18	1796	27. Waitzstraße 17	1848
10. Waitzstraße 20	1797	28. Waitzstraße 19	1847
11. Waitzstraße 22	1798	29. Waitzstraße 21	1845
12. Waitzstraße 24	1799	30. Waitzstraße 23	1844
13. Waitzstraße 26	1800	31. Waitzstraße 25	1843
14. Waitzstraße 28	1801	32. Waitzstraße 27	1842
15. Waitzstraße 30	1802	33. Waitzstraße 29	1841
16. Waitzstraße 32/Groß Flottbeker Straße	1803	34. Waitzstraße 29a/Groß Flottbeker Straße 2	3750
17. Beselerplatz 10	211	Gemarkungen Groß Flottbek und Bahrenfeld, Bezirk Altona	
18. Beselerplatz 11	212		

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Harburg 52**

Vom 11. Dezember 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Harburg 52 vom 6. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. In den Kerngebieten sind Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen; dies gilt nicht in dem mit einer roten Schraffur versehenen Bereich.“

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 11. Dezember 2015.

Das Bezirksamt Harburg

Gesetz
zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 18. Juni 2015 unterzeichneten Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich „Musik“ nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe ff des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (HmbGVBl. S. 427, 438), zuletzt geändert am 18. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 335), wird von der „Interessengemeinschaft Hamburger Musikwirtschaft e.V.“ in den Fernsehrat des ZDF entsandt. Die Benennung der in Satz 1 genannten entsendenden Stelle soll spätestens nach Ablauf von zwei Amtsperioden des Fernsehrates überprüft werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

**Siebzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘.“

b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Vorschriften für die Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘.“

c) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gestaltung der Angebote“.

d) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.

e) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a Allgemeine Bestimmungen“.

f) Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

„§ 34 Übergangsbestimmungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘.“

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fernsehprogramme“ die Wörter „und bietet Telemedien“ eingefügt und nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ wird das Wort „an“ angefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und nach dem Wort „Fernsehvollprogramm“ werden die Wörter „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt

Vorschriften für die Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gestaltung der Angebote“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt und die Wörter „den Fernsehteilnehmern in Deutschland“ werden gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten des ZDF darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Berichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Kurzberichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Kurzberichterstattung im Fernsehen finden Anwendung.“

7. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Fernsehen“ gestrichen und die Wörter „vom ZDF in einer Sendung“ werden durch die Wörter „im Angebot des ZDF“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die beanstandete Sendung“ durch die Wörter „das beanstandete Angebot“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Fernsehen muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

9. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebotsteiles“ eingefügt.

12. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und die Wörter „Fernsehtext veranstaltet“ werden durch die Wörter „Telemedien anbietet“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Verweisung „nach Absatz 1“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

15. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Fernsehrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,

2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,

3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,

4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,

5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,

6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a), b) und c) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Absatz 1 Buchst. a).

(4) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des ZDF,

2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 3 Satz 2 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
 3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
 4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
 5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.
- (5) Der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Fernsehrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „siebenundsiebzig“ wird durch die Zahl „sechzig“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
 - „c) einem Vertreter des Deutschen Landkreistages und im Wechsel nach jeder Amtsperiode einem Vertreter des Deutschen Städtetages oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,“.
 - dd) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
 - „d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,“.
 - ee) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
 - „e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,“.
 - ff) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:
 - „f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,“.
 - gg) In Buchstabe g wird nach den Wörtern „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ die Angabe „e.V.“ gestrichen und es werden die Wörter „Deutscher Beamtenbundes“ durch die Wörter „dbb Beamtenbundes und Tarifunion“ ersetzt.
 - hh) Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:
 - „h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.,“.
 - ii) In Buchstabe i werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger“ wird die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - jj) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:
 - „j) einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes e.V.,“.
 - kk) In Buchstabe k werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt und nach den Wörtern „Deutscher Roter Kreuzes“ wird die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - ll) Der bisherige Buchstabe l wird gestrichen.
 - mm) Die bisherigen Buchstaben m bis q werden die neuen Buchstaben l bis p.
 - nn) Im neuen Buchstaben n wird nach den Wörtern „Naturschutzbundes Deutschland“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - oo) Im neuen Buchstaben o werden nach den Wörtern „Bundes der Vertriebenen“ das Zeichen „-“ sowie die Wörter „Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V.“ eingefügt.
 - pp) Im neuen Buchstaben p wird nach den Wörtern „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - qq) Es wird folgender neuer Buchstabe q angefügt:
 - „q) 16 Vertretern aus folgenden den Ländern zugeordneten Bereichen:
 - aa) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem Land Baden-Württemberg,
 - bb) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Freistaat Bayern,
 - cc) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,
 - dd) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie, Frauen und Jugend‘ aus dem Land Brandenburg,
 - ee) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien Hansestadt Bremen,
 - ff) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - gg) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,
 - hh) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Bürgerchaftliches Engagement‘ aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - ii) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,

- jj) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus dem Land Nordrhein-Westfalen,
 - kk) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Inklusive Gesellschaft‘ aus dem Land Rheinland-Pfalz,
 - ll) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,
 - mm) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘ aus dem Freistaat Sachsen,
 - nn) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem Land Sachsen-Anhalt,
 - oo) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘ aus dem Land Schleswig-Holstein und
 - pp) einem Vertreter aus dem Bereich ‚LSBT-TIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)‘ aus dem Freistaat Thüringen.“
 - rr) Buchstabe r wird gestrichen.
 - ss) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der Vertreter nach Satz 1 Buchst. q) werden durch Landesgesetz geregelt.“
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ die Angabe „Bis zu drei“ eingefügt und das Wort „Personalrats“ wird durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) bis p) entsenden die Vertreter. Die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. q) werden von den auf Grund von Landesgesetz zu bestimmenden Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.“
- d) Absätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
„(4) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder ein Verband zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.
(5) Der amtierende Vorsitzende des Fernsehrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Fernsehrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6 und § 19a Absatz 3 bis 5 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insofern der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.“
- e) Der bisherige Absatz 10 wird der neue Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2 und das Wort „Berufung“ wird durch das Wort „Entsendung“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:
„Die Mitgliedschaft im Fernsehrat erlischt durch
1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Absatz 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Absatz 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.“
- Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Fernsehrates dem Fernsehrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 3 Nr. 6 und 7 entscheidet der Fernsehrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 5 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Fernsehrat beschließt mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Fernsehrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder überprüft werden.“
17. § 22 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) darf in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Fernsehrates und seiner Ausschüsse.“
- c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Die Sitzungen des Fernsehrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fernsehrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.“

- (6) Die Zusammensetzung des Fernsehrates sowie seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Fernsehrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates sowie seiner vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des ZDF ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.“
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „vierzehn“ wird durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.
- bb) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
- „a) vier Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufungen einmütig vorzunehmen;“.
- cc) In Buchstabe b wird der Satzteil „diese dürfen weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören;“ gestrichen und der Satzteil „wählbar sind auch die Mitglieder des Fernsehrates“ wird durch den Satzteil „nicht wählbar sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) bis c)“ ersetzt.
- dd) Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und können zu Personalangelegenheiten gehört werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Absatz 10 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 21 Absatz 6 Satz 2 bis 7“ ersetzt.
- d) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
- „(4) § 21 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Von den nach Absatz 1 berufenen und gewählten Mitgliedern sollen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen.“
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Buchst. a) darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „drei Fünfteln“ durch die Angabe „sieben Zwölfteln“ ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.
- (6) § 22 Absatz 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“
20. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:
1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
 4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
 5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und
 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.
- (6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“
21. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
22. Es wird folgender neuer § 34 angefügt:
- „§ 34
- Übergangsbestimmungen
- (1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fernsehrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden von Fernsehrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt.
- (2) Die am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden des Fernsehrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19a Absatz 2 Satz 2.
- (3) Der Vertreter nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchst. c), 2. Halbsatz wird in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Deutschen Städtetag entsandt.“

Artikel 2

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,

2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch

a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder

b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder

c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals ist in Deutschland tätig.“

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits auf Grund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder

2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen. Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9. Mai 2008 S. 47, niedergelassen sind.

(5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und

2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1) empfangen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 werden die Verweisung „§ 1 Absatz 3“ und das Wort „sowie“ gestrichen.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des ZDF-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 18. Juni 2015
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 18. Juni 2015
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 18. Juni 2015
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 18. Juni 2015
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 18. Juni 2015
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 18. Juni 2015
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 18. Juni 2015
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 18. Juni 2015
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 18. Juni 2015
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 18. Juni 2015
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 18. Juni 2015
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 18. Juni 2015
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 18. Juni 2015
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 18. Juni 2015
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 18. Juni 2015
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, 18. Juni 2015
B. Ramelow

Protokollerklärungen

1. Protokollerklärung des Freistaates Bayern, des Landes Hessen, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Saarlandes:

Die Länder sind der Auffassung, dass Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, die weisungsgebunden sind, nicht unter den Begriff der Leitungsebene im Sinne des § 19a Absatz 3 Satz 1 Ziffer 5 des ZDF-Staatsvertrages zu subsumieren sind.

2. Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der

Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen:

Die Länder nehmen in Aussicht, abweichend von § 21 Absatz 7 des ZDF-Staatsvertrages die Zusammensetzung des Fernsehrates bereits rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Amtsperiode dahingehend zu überprüfen, ob weiterer Optimierungsbedarf bezüglich der Pluralität dieses Gremiums besteht, dies mit Blick auf eine Berücksichtigung der Beschlussfassung von verschiedenen Landesparlamenten.

Gesetz
zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 9. bis 28. September 2015 unterzeichneten Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Die Tage, an denen der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

Achtzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Werbung ist Teil des Programms.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:
„(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“
- c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung „Absätze 1 bis 10“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 11“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, 9. September 2015
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, 9. September 2015
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, 9. September 2015
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, 10. September 2015
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, 9. September 2015
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, 9. September 2015
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, 9. September 2015
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, 9. September 2015
E. Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, 28. September 2015
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, 9. September 2015
H. Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, 9. September 2015
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, 9. September 2015
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, 9. September 2015
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, 9. September 2015
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, 18. September 2015
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, 9. September 2015
Bodo Ramelow

Gesetz
zur Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
und zur Anpassung eines Staatsvertrages

Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und
Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b
des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

§ 1

Dem am 9. Dezember 2015 in Kiel und am 1. Dezember 2015 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 18 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Gesetz

**zum Staatsvertrag zwischen der Freien und
Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der
„HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts**

§ 1

Dem am 9. Dezember 2015 in Kiel und am 8. Dezember 2015 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig
berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichten mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „hsh portfoliomanagement AöR“ (im Folgenden: „Anstalt“). Die Anstalt ist eine landesrechtliche Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864, 1880). Sie ist vom Registergericht unverzüglich ins Handelsregister einzutragen.

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Anstalt obliegt die Aufgabe, von der HSH Nordbank AG, ihren in- oder ausländischen Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern zum Zwecke von deren Stabilisierung und zum Zwecke der Stabilisierung des Finanzmarktes Risikopositionen sowie nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche (übernommenes Vermögen) unter den Voraussetzungen des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zu übernehmen und gewinnorientiert zu verwerten und abzuwickeln. Eine entsprechende Übernahme von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen kann dazu gegebenenfalls auch in mehreren Schritten und auch nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 kann die Anstalt alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar ihren Zwecken dienen; Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit der Anstalt erstreckt sich auf das gesamte Aktiv- und Passivgeschäft des übernommenen Vermögens.

(3) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben im In- und Ausland Gesellschaften gründen und Beteiligungen an Gesellschaften erwerben. Sie kann auch, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, regulierte Tochtergesellschaften im In- und Ausland halten.

(4) Die Anstalt wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere ermächtigt, Kredite für den Erwerb von Risikoposi-

tionen der HSH Nordbank AG sowie für die Aufnahme und die weitere laufende Geschäftstätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 6,2 Milliarden Euro aufzunehmen.

(5) Die Anstalt

1. gilt nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes oder als Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. betreibt keine Geschäfte, die einer Zulassung nach der
 - a) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73), zuletzt geändert am 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 173 S. 190), oder
 - b) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. EU Nr. 331 S. 120), oder
 - c) Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 176 S. 338, Nr. L 208 S. 73),

bedürfen.

(6) Die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8a Absatz 5 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auf Abwicklungsanstalten anwendbaren Regelungen des Kreditwesengesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes gelten für die Anstalt entsprechend; sie gilt als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes. Insoweit unterliegt sie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. § 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Anstalt stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf. Eine

Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Trägerschaft

(1) Träger der Anstalt sind je zur Hälfte die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.

(2) Die Anstalt kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitträger aufnehmen. Näheres, insbesondere die entsprechend anzupassenden Haftungsquoten im Innenverhältnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2, regelt die Satzung.

§ 4

Beteiligung am Stammkapital der Anstalt

(1) Auf Beschluss der Trägerversammlung kann bei der Anstalt ein Stammkapital eingerichtet werden. Die Anteile am Stammkapital repräsentieren die Beteiligung am Vermögen der Anstalt. Einzelheiten werden in dem Beschluss der Trägerversammlung und darauf folgend in der Satzung festgelegt. Vorbehaltlich des Absatzes 2 steht das Stammkapital den Trägern der Anstalt jeweils zur Hälfte zu.

(2) Natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts kann eine Beteiligung am Stammkapital der Anstalt eingeräumt werden; die Beteiligung kann auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt werden. Über einen Antrag auf Beteiligung entscheidet die Trägerversammlung. Die Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts muss, soweit sie nicht auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt ist, zusammen genommen stets unterhalb eines Anteil von 50 vom Hundert am Stammkapital der Anstalt liegen.

(3) Soweit die Beteiligung nicht nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt ist, stehen dem Beteiligten im Verwaltungsrat entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung am Stammkapital der Anstalt die auch den Trägern zukommenden Rechte zu. Näheres regelt die Satzung.

§ 5

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast und Garantien der Träger

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 haften die Träger im Innenverhältnis je zur Hälfte.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

(3) Dritte können vertraglich den Ausgleich von Verlusten der Anstalt übernehmen. Die konkrete Ausgestaltung der Haftung ist im Vertrag festzulegen. Näheres regelt die Satzung. Ein Vertrag, durch den eine Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilshaber beziehungsweise anderer Dritter begründet wird, Verluste der Anstalt auszugleichen oder zukünftige an die Anteilshaber auszuschüttende Beträge an die betreffende Anstalt abzuführen, ist kein Unternehmensvertrag.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein werden jeweils ermächtigt, durch vertragliche Vereinbarungen gegenüber der Anstalt unbedingte und unwiderrufliche nicht nachrangige Garantien auf erstes Anfordern bis zu einer Höhe von insgesamt jeweils 50 vom Hundert des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite gemäß § 2 Absatz 4 zu übernehmen.

§ 6

Beteiligung an Abspaltungen und sonstigen Rechtsgeschäften

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 können auf die Anstalt Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung übertragen werden. Die Anstalt kann die Risikopositionen oder Geschäftsbereiche insbesondere auch durch Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern.

(2) Die §§ 16 bis 19 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sind auf die Übertragung und Absicherung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen entsprechend anwendbar.

(3) Für die Übernahme von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen durch die Anstalt gelten die Bedingungen nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummern 5, 6 und Nummer 8 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes entsprechend.

(4) Die Anstalt kann als übernehmender Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme nach Maßgabe folgender Bestimmungen beteiligt sein:

1. Die nach § 123 Absätze 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes den Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers oder dem übertragenden Rechtsträger selbst zu gewährenden Anteile werden in Form einer Beteiligung am Stammkapital der Anstalt gewährt. Die Beteiligung kann auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt oder ganz oder teilweise durch eine Geldleistung ersetzt werden. Die an der Anstalt Beteiligten sowie weitere Einzelheiten der Beteiligung werden in der Satzung der Anstalt bestimmt.
2. Zwischen den an der Spaltung beteiligten Rechtsträgern können Ausgleichsansprüche begründet werden.
3. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag bedarf keiner Prüfung im Sinne des § 125 in Verbindung mit den §§ 9 bis 12 des Umwandlungsgesetzes. Wer für die Anstalt den Spaltungsbeschluss gemäß § 125 in Verbindung mit § 13 des Umwandlungsgesetzes fasst und befugt ist, den Verzicht gemäß § 127 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes zu erklären, bestimmt sich nach der Satzung der Anstalt. Der Bericht gemäß § 127 des Umwandlungsgesetzes ist vom Vorstand der Anstalt zu erstatten.
4. Bei Spaltungen unter Beteiligung der Anstalt sind die §§ 22, 23, § 126 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie die §§ 133 und 141 des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden.
5. Als Schlussbilanz darf auch eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens (Teilbilanz) verwendet werden, für die die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten, sofern sich aus ihrem beschränkten Umfang nichts anderes ergibt. Das Registergericht darf die Spaltung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Im Übrigen bleibt die Vor-

schrift des § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt.

6. Als Zwischenbilanz (§ 125 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes) darf auch eine Teilbilanz verwendet werden. Diese muss nicht geprüft werden.
7. Das Nähere über die Spaltung ist in der Satzung der Anstalt zu regeln. Spaltungen nach diesem Absatz sind Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme, im Sinne des Umwandlungsgesetzes, auf die die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz und die Satzung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmen.

(5) Soweit Risikopositionen oder nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche durch eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf die Anstalt übertragen werden sollen, ist § 125 in Verbindung mit § 16 Absätze 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden. Die Spaltung ist, sofern sie nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich nach ihrer Anmeldung in das Handelsregister einzutragen. Die Verzichtsmöglichkeit nach § 125 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes bleibt erhalten. § 246a Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(6) Im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen nach Absatz 4 findet § 14d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Anwendung.

(7) Die Anstalt kann auch als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme, beteiligt sein. In diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 7

Organe und Aufgaben

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Trägerversammlung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt diese – ausgenommen in Angelegenheiten nach Absatz 4 Satz 3 – gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm kommt insbesondere die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung der Abschlussprüferinnen und -prüfer und von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen zu. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger sowie gegebenenfalls Beteiligter nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zusammen.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Einrichtung von Stammkapital,
3. die Aufnahme weiterer Träger.

Sie setzt sich ausschließlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger zusammen. Die Trägerversammlung vertritt die Anstalt nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

(5) Näheres, insbesondere Einzelheiten zur Zusammensetzung und Befugnis der Organe, regelt die Satzung. § 17 bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Fortbestand der Gewährträgerhaftung

Soweit die Träger für Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG als Gewährträger gemäß § 2 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft vom 4. Februar 2003 haften, besteht diese Haftung nach einem Übergang der Verbindlichkeiten auf die Anstalt in ihrem bisherigen Umfang fort.

§ 9

Grundsätze der Wirtschaftsführung

Die Anstalt hat ihre Geschäfte unter Beachtung der Aufgabe nach § 2 Absatz 1 nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 10

Ablauf der Abwicklung und Abwicklungsplanung

(1) Die Abwicklung des übernommenen Vermögens erfolgt nach Maßgabe eines Abwicklungsplans, der die vorgesehene Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategie-notwendigen Geschäftsbereiche bestimmt.

(2) Der Abwicklungsplan wird durch den Vorstand aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Näheres, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Abwicklungsplans, regelt die Satzung.

§ 11

Satzungsermächtigung

(1) Die Trägerversammlung erlässt einstimmig eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Staatsvertrag der Satzung vorbehalten sind, insbesondere nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über die Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung sowie den Abwicklungsplan getroffen werden.

(2) Änderungen der Satzung beschließt die Trägerversammlung einstimmig.

§ 12

Aufsicht, Berichtspflicht

(1) Die Anstalt wird durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht. Die Überwachung stellt insbesondere sicher, dass die Anstalt, einschließlich ihrer Organe und Beteiligten, die Vorgaben aus Gesetz und Satzung einhält. In dem in § 2 Absatz 6 Satz 2 genannten Umfang unterliegt die Anstalt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

(2) Die Anstalt hat den für Beteiligungen zuständigen Ausschüssen beziehungsweise Unterausschüssen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landtags Schleswig-Holstein vierteljährlich über die Angelegenheiten der Anstalt zu berichten.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65, § 68 Absatz 1 und § 69 keine Anwendung. Auf privat-

rechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Anwendung.

§ 14

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein überwachen die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein.

§ 15

Veröffentlichungen

Die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen werden im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 16

Laufzeit, Auflösung und Schlussabrechnung

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Sind die übertragenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche vollständig abgerechnet und verwertet, teilt die Anstalt den Trägern sowie möglichen Beteiligten nach § 4 Absatz 2 Satz 1 sowie möglichen Dritten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 den Abschluss der Abwicklung unter Vorlage eines Abschlussberichts mit. Der Abschlussbericht bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung. Einzelheiten über die Schlussabrechnung regelt die Satzung.

(3) Das nach Berichtigung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Anstalt verbleibende Vermögen der Anstalt fällt im Verhältnis der Anteile am Stammkapital der Anstalt den Trägern und möglichen Beteiligten nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zu. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Nach Vorlage des Abschlussberichts können die Vertragsparteien diesen Staatsvertrag in gegenseitigem Einver-

nehmen durch Abgabe entsprechender schriftlicher Erklärungen aufheben.

(5) Der Zeitpunkt der Aufhebung der Anstalt ist nach der Abgabe entsprechender einvernehmlicher Erklärungen der Vertragsparteien im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 17

Übergangsregelungen, konstituierende Sitzung der Trägerversammlung

(1) Die Aufsichtsbehörde lädt umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung ein, die spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stattzufinden hat.

(2) Die konstituierende Trägerversammlung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen. Bis zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung haben die Träger jeweils ihre Vertreterinnen oder ihre Vertreter in der Trägerversammlung gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen.

(3) In der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung wird die Satzung der Anstalt erlassen und die Mitglieder für Verwaltungsrat und Vorstand entsprechend den in der Satzung konkretisierenden Regelungen ernannt; diese Entscheidungen können nur einstimmig erfolgen.

(4) Die Anstalt nimmt ihre Tätigkeit erst nach dem Abschluss der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung auf. Bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit obliegt der Aufsichtsbehörde ein Notgeschäftsführungsrecht.

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2015

Für das
Land Schleswig-Holstein

Torsten Albig
Ministerpräsident

Hamburg, den 1. Dezember 2015

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg

Olaf Scholz
Erster Bürgermeister

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009 erhält folgende Fassung:

„5. im Fall der Inanspruchnahme aus Garantien nach Nummer 2 die Aufnahme von weiteren Krediten in Höhe von

bis zu Hundert vom Hundert des maximalen Garantiebetrags nach Nummer 2. Die Ermächtigung umfasst die Aufnahme von Krediten für etwaige Zins- und Tilgungszahlungen für die von der Anstalt aufgenommenen Kredite sowie für die laufende Geschäftstätigkeit der Anstalt. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2015

Für das
Land Schleswig-Holstein
Torsten Albig
Ministerpräsident

Hamburg, den 8. Dezember 2015

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Olaf Scholz
Erster Bürgermeister

Zweites Gesetz
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
Vom 15. Dezember 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 23. Juli 2015 bis 3. November 2015 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Der Senat

Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
- cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:
„– der Rohrfernleitungsverordnung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
„– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertrags-schließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 23. Juli 2015

Franz Untersteller
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern
München, den 20. Juli 2015
Ulrike Scharf
Bayerische Staatsministerin
für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin
Berlin, den 13. Oktober 2015
Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 23. Juli 2015
Diana Golze
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 14. Oktober 2015
Carsten Sieling
Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 18. September 2015
Cornelia Prüfer-Storcks
Senatorin

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 20. August 2015
Stefan Grüttner
Hessischer Minister für Soziales und Integration

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 8. September 2015

Birgit Hesse
Ministerin

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 11. August 2015
Cornelia Rundt
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 30. Oktober 2015
Rainer Schmeltzer
Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 23. Juli 2015
Ulrike Höfken
Ministerin

Für das Land Saarland
Saarbrücken, den 17. Juli 2015
Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 18. September 2015
Stanislaw Tillich
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 29. September 2015
Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 12. August 2015

Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 3. November 2015

Anja Siegesmund
Thüringer Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 10a Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 3. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 22), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1	389,48
Nummer 5.2	456,16
Nummer 5.3	276,90
Nummer 5.4	116,75
Nummer 5.5	116,75

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 2015.